

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/D.

Stück 19.

Ausgegeben den 8. Mai

1907.

Inhalt von Nr. 19: Prüfung für Taubstummenanstalten-Vorsteher S. 107. — Polizeiverordnung betr. das Haltekinderwesen S. 107. — Verlosungen S. 108. — Berufs- und Betriebszählung 1907 S. 109. — Kubanischer Generalkonsul S. 109. — Gebrauch des Roten Kreuzes S. 109. — Bürgermeisterwahl in Berlinchen S. 109. — Diakonatsstelle in Friedeberg Nm. S. 109. — Stellvertr. Vorsigender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in Sorau usw. S. 110. — Bezirksveränderungen S. 110. — Markt- und Ladenpreise für April 1907 S. 110, 111 und 112. — Postalisches S. 113. — Personalien S. 113. — Verwaltungs-Uebersicht der Hauptverlaste des Marktgrafstums Niederlausitz S. 113 und 114.

338. Die im Jahre 1907 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 24. September d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schrittstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 12. April 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

U. III. A. 615. J. A.: Schwarzkopff.

**Bekanntmachung des Königlichen Ober-
Präsidenten der Provinz Brandenburg.**

339. Polizeiverordnung

für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der
Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und
Deutsch-Wilmersdorf über das Haltekinderwesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850
(G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des
Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom
30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung
des Provinzialrats für den Umfang der Pro-
vinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise
Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Deutsch-
Wilmersdorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer gegen Entgelt fremde, noch nicht
6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten

will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizei-
behörde.

§ 2. Die Erlaubnis (§ 1) wird nur auf
Widerruf, für eine bestimmte Zahl von Kindern
und nur einer verheirateten, verwitweten oder ledigen
Frau erteilt, welche nach ihren eigenen und ihrer
Wohnungsgenossen persönlichen Verhältnissen und
Eigenschaften, nach deren Gesundheitszustande und
nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung geeignet er-
scheint, eine solche Pflege zu übernehmen. Die Er-
laubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel
aufs neue nachgesucht werden.

§ 3. Im Falle ungeeigneter Behandlung der
Kinder oder bei einer ihnen nachteiligen Veränderung
der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse der
Pflegerin (Haltefrau) ist die Erlaubnis von der
Ortspolizeibehörde auf Grund des vorbehaltenen
Widerrufs zurückzunehmen.

§ 4. Wer ein Haltekind (§ 1) in Pflege ge-
nommen hat, muß es bei der Ortspolizeibehörde als
Haltekind anmelden und, sobald die Pflege durch
Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen auf-
hört, wieder abmelden.

Zu diesen Meldungen ist, wenn die Erlaubnis
einer verheirateten Frau erteilt worden ist, auch
deren Ehemann verpflichtet.

§ 5. Die Meldungen müssen enthalten:

- a) die vollständigen Vornamen und den Zu-
namen des Kindes;
- b) den Ort und die Zeit der Geburt, beziehungs-
weise des Ablebens des Kindes;
- c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern,
bei unehelichen Kindern den Namen, Stand
und Wohnort der Mutter;
- d) für alle verwaisste oder sonst unter Vormund-
schaft oder Pflegehaft stehende Kinder den
Namen, Stand und Wohnort des Vormundes
oder Pflegers;

- e) die Angabe, von wem das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;
 f) wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes gemeldet wird, die Angabe, an wen das Kind zurück- oder weitergegeben ist.

Die unter e und f erforderlichen Angaben müssen diejenigen, von denen das Kind in Kost und Pflege gegeben ist, bezw. an welche das Kind zurück- oder weitergegeben ist, genau bezeichnen und deren Wohnort und Wohnung enthalten.

§ 6. Wer ein Kind einer Pflegerin (Haltefrau) gemäß § 1 in Kost und Pflege gibt, ist verpflichtet, der Pflegerin oder deren Ehemann die zum Zweck der Meldung erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 7. Der Sterbefall eines Haltekindes ist unbeschadet der ständesamtlichen Meldung von der Pflegerin (Haltefrau) oder deren Ehemann unverzüglich, womöglich noch am Todestage, spätestens aber am nächstfolgenden Tage zu melden unter Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung der Todesursache. Ist während der Krankheit des Kindes zu seiner Behandlung ein Arzt zugezogen worden, so genügt an Stelle der Bescheinigung die Namhaftmachung des behandelnden Arztes. Die Beerdigung der Leiche darf erst nach erteilter polizeilicher Erlaubnis vorgenommen werden.

Die übrigen in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Meldungen müssen spätestens innerhalb drei Tagen erfolgen.

§ 8. Dem Kreisarzt, der Ortspolizeibehörde oder den von dieser oder dem Landrate dazu Beauftragten steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen jedes Haltekindes Kenntnis zu nehmen. Die Pflegerin (Haltefrau), sowie auch deren Ehemann sind gehalten, diesen Beamten oder Beauftragten Zutritt zur Wohnung einschließlich der Küche, sowie zu dem Kinde zu gewähren, das Kind vorzuzeigen, auf Erfordern auszukleiden und über die vorgedachten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

Die Orts- und Kreis-Polizeibehörden sind befugt, weitergehende orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften über die Pflege der Haltelinder, über ihre Versorgung in Krankheitsfällen, über die Ueberwachung der Pflegestellen und über den Gebrauch von Formularen für die nach dieser Polizeiverordnung zu erstattenden Meldungen zu erlassen, insbesondere können sie die regelmäßige Vorführung der Haltelinder vor einen von der Polizeibehörde zu bestimmenden Arzt im Wege der Polizeiverordnung vorschreiben.

§ 9. Auf Kinder, welche gemäß dem Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (S. S. 264) von dem die Fürsorgeerziehung ausführenden Kommunalverbände in Familienpflege gegeben sind, finden die vorstehenden

Bestimmungen nur hinsichtlich der vorgeschriebenen Meldungen (§§ 4, 5 und 7) Anwendung.

Werden diese Meldungen der zuständigen Ortspolizeibehörde von dem unterbringenden Kommunalverbände rechtzeitig unmittelbar erstattet, so brauchen die nach dieser Verordnung Meldepflichtigen die Meldungen nicht zu erstatten.

§ 10. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den bestehenden Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11. Die Polizeiverordnung vom 29. Mai 1881 (Amtsblatt Potsdam S. 227, Frankfurt a. O. S. 159) wird aufgehoben.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Potsdam, den 13. April 1907.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. von Winterfeldt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

340. Der Herr Minister hat am 4. d. Mts. dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlanden zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Seln, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 60000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1500 Gewinne im Gesamtwerte von 27000 Mark zur Auspielung gelangen.

Frankfurt a. O., den 15. April 1907.

Der Regierungs-Präsident.

341. Der Herr Oberpräsident hat am 20. d. Mts. dem Tierchutzverein in Potsdam die Genehmigung erteilt, am 15. Juni d. Js. zur Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke eine öffentliche Verlosung von Kunst- und Luxusgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 10000 Lose zu je 50 Pfennig in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin ausgegeben und 200 Gewinne im Gesamtwerte von 2010 Mark gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgezogen werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschrieben.“

Frankfurt a. O., den 24. April 1907.

Der Regierungs-Präsident.

342. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat am 18. d. Mts. dem Vaterländischen Frauenverein zu Luckau die Genehmigung erteilt, im November d. Js. zur Förderung der Zwecke des Vereins eine öffentliche Verlosung von gelegten Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 5000 Lose zu je 50 Pf. in den Kreisen Luckau, Lübben und Calau ausgegeben und 1500 Gewinne im Gesamtwerte von 2500 Mark gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusage der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschrieben.“

Frankfurt a. O., den 30. April 1907.

Der Regierungs-Präsident.

343. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat am 23. v. Mts. dem Vorstande der Kinderbewahranstalten hierselbst die Genehmigung erteilt, im Oktober oder Anfang November d. Js. zur Gewinnung von Mitteln für die Unterhaltung der Anstalten eine öffentliche Verlosung von weiblichen Handarbeiten, Gebrauchs- und Kunstgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 2000 Lose zu je 30 Pfennig in der Stadt Frankfurt a. O. und deren nächster Umgegend ausgegeben und 700 Gewinne im Gesamtwerte von 700 Mk. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zusage der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschrieben.“

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

344. Am 12. Juni d. Js. findet eine Berufs- und Betriebszählung statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach den folgenden Bestimmungen sorgfältig auszufüllen; dem Zähler ist jede sachdienliche Auskunft zu erteilen.

Die Angaben sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintragung in die Zählungsformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzelstehende Personen mit eigener Wohnung und Hauswirtschaft gelten, für die Gewerbebogen den Betriebsinhabern oder deren Vertretern ob. Ausnahmsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden. Die Angaben werden nicht zu Zwecken der Besteuerung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt, um der Verwaltung und der Wissenschaft neue und zuverlässige Nachrichten über die Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands nach dem Berufe usw. zu verschaffen. Wer die Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgeschriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

Die unmittelbare Ausführung der Zählung ist den Ortsbehörden übertragen worden.

Es wird empfohlen, den von denselben dieserhalb zu treffenden Anordnungen nicht allein pünktlich nachzukommen, sondern sich auch durch Uebernahme des Zähleramtes an der Zählung selbst zu beteiligen.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

345. Herr Guillermo **Dolz y Arango** ist zum Generalkonsul von Kuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg an Stelle des abberufenen Herrn Francisco **Falco** ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 21. April 1907.

Der Regierungs-Präsident.

346. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben dem Zweigverein vom Roten Kreuz für den Kreis Soldin in Soldin, Provinz Brandenburg, die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. O., den 30. April 1907.

Der Regierungs-Präsident.

347. Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters **Drewel** in Berlinchen auf eine weitere gesetzliche zwölfjährige Dienstpertode, beginnend mit dem 31. August 1907, ist von mir bestätigt worden.

Frankfurt a. O., den 30. April 1907.

Der Regierungs-Präsident.

348. Die mit dem Rektorat der Knabenvolksschule verbundene Diakonatsstelle in Friedeberg Nm., deren Grundgehalt 2650 Mark außer 420 Mark Mietsentschädigung und deren Alterszulage neunmal

140 Mt. beträgt, ist zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen sich bei Einreichung ihrer Zeugnisse pp. bei dem Magistrat in Friedeberg Nm. melden. Frankfurt a. D., den 30. April 1907.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Schroetter.

349. Wir haben den Regierungsassessor **Heine** in Sorau gemäß § 55 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und § 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission und der Steuer-Ausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Kreis Sorau ernannt.

Frankfurt a. D., den 2. Mai 1907.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

350. Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Weststernberg vom 13. April sind gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 Parzellen des Rittergutes Matschdorf Band II Blatt 205 in einer Gesamtgröße von 86,75,10 ha von oben genanntem Gutsbezirke abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Graeden vereinigt worden.

351. Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Weststernberg vom 13. April gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind a) Grundstücke der Domäne Bischoffee in Gesamtgröße von 208,41,25 ha, b) Grundstücke der Domäne Neuendorf in Gesamtgröße von 77,86,08 ha von oben bezeichneten Gutsbezirken abgezweigt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Neppen vereinigt worden.

352.

N a c h

der Durchschnitts-Markt- und Lade-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Laufende Nummer	N a m e n der Städte	M a r k t =											
		pro 100 Kilogramm											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
1.	Arnswalde	19 40	19 20	19 —	16 80	16 60	16 40	16 —	15 80	—	16 45	16 25	—
2.	Calau	—	—	—	16 88	—	—	—	—	—	17 56	—	—
3.	Cottbus	18 —	—	—	16 81	16 42	—	16 50	—	—	18 90	18 68	18 43
4.	Crossen a. D. . .	18 25	—	—	16 60	16 60	16 27	17 40	—	—	17 50	17 20	17 05
5.	Cüstrin	18 25	18 10	17 50	17 50	16 88	16 25	18 —	17 —	16 —	18 75	17 63	17 13
6.	Finstervalde . . .	—	—	—	—	17 29	—	—	—	—	—	18 23	—
7.	Forst i. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 —	—
8.	Frankfurt a. D. .	18 —	17 53	—	16 86	16 67	—	16 09	15 87	—	18 99	18 40	17 97
9.	Friedeberg Nm. .	—	—	—	—	16 25	—	—	15 —	—	—	15 75	—
10.	Fürstenwalde a. Spr.	18 47	18 27	17 93	17 12	17 40	17 50	16 67	16 17	15 67	18 02	18 40	17 90
11.	Guben	18 90	18 50	18 10	17 23	16 83	16 43	—	—	—	18 58	18 18	17 78
12.	Rönigsberg Nm. .	18 54	—	—	16 82	—	—	16 91	—	—	16 75	—	—
13.	Landsberg a. W. .	18 16	17 80	17 44	17 —	16 80	16 60	16 20	16 —	15 60	17 86	17 60	17 46
14.	Ludau	18 05	—	—	16 88	—	—	—	—	—	17 32	—	—
15.	Lübben N.-L. . . .	19 71	—	—	18 17	—	—	18 21	—	—	19 50	—	—
16.	Schwiebus	18 65	18 55	18 45	16 40	16 30	16 20	—	—	—	16 80	16 58	16 35
17.	Soldin	—	—	—	16 75	—	—	16 —	—	—	16 75	—	—
18.	Sorau	18 12	17 85	17 62	16 47	16 30	16 —	16 12	15 85	15 62	17 12	16 62	16 12
19.	Spremberg	21 —	—	—	17 65	—	—	18 —	—	—	19 50	—	—
20.	Zielenzig	—	—	—	—	15 90	—	—	—	—	16 95	16 50	—
21.	Züllichau	18 53	18 41	17 65	16 20	16 03	15 83	16 13	15 95	15 78	17 60	17 45	17 24

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Verferndung von Paketen während der Pfingstzeit.

353. Die Vereingung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Mai im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W 66, den 23. April 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Gieseke.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

354. In Tröbitz (N.-Lausitz) tritt am 15. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk derselben werden die bisher zur Postagentur Schönborn gehörigen Ort-

schaften pp. Schilba, Dach-Ziegelei und Rod-Ziegelei zugeteilt, dem Ortsbestellbezirk die Grube Hansa.

355. Am 1. Mai sind bei der Postagentur in Nordhausen (Neumark) und bei den Posthilfsstellen in Althütte (Neumark) und Langenfuhr (Neumark) Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Personal-Nachrichten.

356. Die durch den Tod des Forstmeisters **Vollig** erledigte Oberförsterstelle zu Christianstadt a. B. ist vom 1. Juni d. Js. ab dem Forstmeister **Goldammer** zu Glücksburg übertragen worden.

357. Der Regierungsassessor **Ritzler** ist dem Landrate des Kreises Königsberg Nm. zur Hilfestellung in den landrätlichen Dienstgeschäften zugeteilt worden.

we i s u n g
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat **April 1907.**

P r e i s e

										pro 1 Kilogramm									
Hülfsfrüchte				Stroh			Fleisch			Fleisch							Tier		
Erbsen (gelbe)	zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Ergänzungsmittel	Nicht-	Krumm-	Heu	Rindfleisch (im Großhandel)	Rind-		Schweine-	Kalb-	Lamm-	Speck (geräuchert), hiesiger	Eiweiss	60	Stück		
									von der Keule	vom Bande									
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		
23	—	32 50	80	—	4 39	4 75	2 60	2 75	130	—	1 40	1 30	1	—	1 40	1 35	1 30	2 25	2 96
—	—	—	—	—	4 33	6	—	8 25	120	—	1 70	1 40	1 30	1 60	1 80	1 30	1 30	2 19	2 75
35	—	35	65	—	5 06	5	—	5 50	128 75	—	1 35	1 23	1 28	1 45	1 70	1 65	2 23	3 45	—
30	—	40	65	—	4	5 63	—	6	—	—	1 40	1 20	1 20	1 45	1 60	1 70	2 09	2 74	—
38	75	42 50	62 50	—	4 23	4 75	3 30	4 21	—	—	1 70	1 50	1 61	1 61	1 55	1 90	2 10	3 30	—
—	—	—	—	—	5 08	5 67	—	6 65	—	—	1 60	1 30	1 45	1 40	1 60	2	—	2 40	3 02
36	—	40	60	—	4 50	5	—	5 17	127	—	1 40	1 20	1 32	1 45	1 57	2	—	4 52	3 30
33	—	45	73 25	—	4 82	5 59	—	5 11	113 42	—	1 68	1 37	1 49	1 67	1 60	1 70	2 36	3 37	—
—	—	—	—	—	4 02	—	—	—	—	—	1 70	1 40	1 30	1 60	1 50	2	—	2 15	2 98
25	—	30	68	—	4 24	4 40	—	4 60	130	—	1 60	1 20	1 34	1 60	1 60	1 80	2 46	3 93	—
35	—	42	70	—	4 20	4 50	—	6 25	145	—	1 60	1 20	1 30	1 50	1 90	1 90	2 30	2 95	—
19	—	—	—	—	4 89	5	—	3 50	—	—	1 70	1 50	1 40	1 50	1 50	1 90	2 35	3 28	—
29	—	39	47 50	—	4 60	4 75	3 50	4 25	116	—	1 80	1 25	1 50	1 70	1 60	1 90	2 30	3 10	—
—	—	—	—	—	4 54	4 10	—	6 30	—	—	1 80	1 40	1 20	1 60	1 60	2	—	2 20	2 93
28	50	37 50	60	—	4 80	5	—	4 50	120	—	1 80	1 40	1 50	1 60	1 60	2	—	2 45	3 55
21	—	25 50	48 50	—	4 43	3 65	2 50	4 25	125	—	1 60	1 40	1 15	1 38	1 46	1 90	2 34	2 65	—
25	—	37 50	52 50	—	4 60	3 50	2 25	3 00	—	—	1 60	1 45	1 30	1 50	1 45	1 90	2 10	3 40	—
22	—	36 12	65	—	4 25	2 75	2 50	4 62	135	—	1 44	1 34	1 20	1 46	1 49	2	—	2 15	3 19
27	—	33	42	—	5 15	5	3	6	118	—	1 40	1 30	1 25	1 40	1 60	1 80	2 30	2 95	—
—	—	—	—	—	4 05	4 50	—	4 50	—	—	1 70	1 70	1 40	1 40	1 60	2	—	2 11	2 80
31	25	25 81	47 50	—	3 90	4 18	—	4 68	115	—	1 58	1 33	1 30	1 60	1 50	1 86	2 30	2 61	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	Baden = Preise. Pro 1 Kilogramm																
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-grütze	Hafer-grütze	Hirse	Reis (Japan) mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweine-schmalz (hiefiges)				
		Weizen	Hoggen	Graupe	Grütze					Java, mittlerer (roh)	Java, mittlerer in gebrannten Bohnen	Java, gelber in gebrannten Bohnen		M.	S.	M.	S.	
						₰	₰	₰	₰				₰					₰
1.	Arnswalde	30	25	37	28	50	50	35	35	2	40	—	—	3	30	20	1	70
2.	Calau	30	24	40	—	40	60	40	33	2	40	—	—	3	—	20	1	20
3.	Cottbus	29	27	50	45	43	55	38	45	2	30	—	—	3	20	19	1	95
4.	Crossen a. D.	35	26	45	—	40	50	30	60	2	40	—	—	3	20	20	1	60
5.	Cüstrin	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
6.	Finsteralbe	38	29	35	37	40	55	35	50	2	10	—	—	2	80	20	1	40
7.	Forst i. L.	35	24	40	40	36	50	28	60	2	20	—	—	2	60	20	1	60
8.	Frankfurt a. D.	37	27	34	26	38	45	42	40	2	60	3	—	3	10	19	1	55
9.	Friedeberg N.-M.	38	28	30	30	40	50	50	48	2	50	—	—	2	80	20	1	60
10.	Fürstenwalde a. Sp.	33	25	36	36	38	40	40	60	2	50	—	—	2	50	20	1	60
11.	Guben	34	28	42	38	38	55	36	52	2	70	—	—	3	50	20	1	80
12.	Königsberg N.-M.	39	32	49	41	50	49	50	46	2	40	—	—	2	80	20	1	70
13.	Landsberg a. W.	33	26	45	23	38	50	38	55	2	50	—	—	3	—	20	1	60
14.	Lucan	30	26	40	30	40	60	40	40	2	20	—	—	2	80	20	1	60
15.	Lübben N.-L.	40	28	45	43	40	50	35	40	2	20	—	—	2	80	20	1	90
16.	Schwiebus	33	25	45	33	43	65	38	50	2	50	—	—	3	10	20	1	90
17.	Soldin	33	28	40	30	43	48	48	55	2	40	—	—	2	90	20	1	30
18.	Sorau	29	25	45	—	39	45	29	40	2	50	—	—	2	80	20	2	—
19.	Spremberg	35	30	36	38	40	55	38	45	2	80	—	—	3	40	20	2	—
20.	Zielentzig	36	20	36	30	30	40	32	34	3	60	—	—	2	80	20	1	60
21.	Züllichau	30	24	45	45	33	55	40	45	2	20	—	—	2	60	20	1	90

358.

Nachweisung

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 17 Hauptmarktorten der Regierungsbezirks Frankfurt a. Ober für den Monat April 1907.

Laufende Nr.	Namen der Hauptmarktorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer	Heu	Nichtstroh		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
1	Arnswalde	8 63	1 57	2 62	Arnswalde.	
2	Calau	9 45	4 26	3 15	Calau.	
3	Cottbus	9 82	2 89	2 63	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	Zu 3. Für Heu und Nichtstroh Handelspreise.
4	Crossen a. D.	9 19	3 15	2 95	Crossen a. D.	Zu 4. Heupreis nach Erkundigung.
5	Frankfurt a. D.	9 96	3 01	3 21	Stadt Frankfurt a. D. und West-Sternberg.	
6	Friedeberg N.-M.	9 45	3 15	3 68	Friedeberg N.-M.	Zu 6. Wie zu 3.
7	Fürstenwalde	9 46	2 42	2 31	Lebus.	
8	Guben	9 81	3 94	2 63	Guben Stadt und Guben Land.	
9	Königsberg N.-M.	8 93	2 10	2 89	Königsberg N.-M.	Zu 9. Preise nach Erkundigungen.
10	Landsberg a. W.	9 38	2 36	2 62	Landsberg a. W.	
11	Lucan	9 18	3 29	2 15	Lucan.	
12	Lübben	10 24	2 63	2 63	Lübben.	
13	Soldin	8 93	1 84	2 10	Soldin.	Zu 13. Preise für Heu und Nichtstroh nach Erkundigungen.
14	Sorau N.-L.	8 99	2 62	1 57	Sorau N.-L.	
15	Spremberg	10 24	3 15	2 63	Spremberg.	
16	Zielentzig	8 90	2 63	2 63	Ost-Sternberg.	Zu 16. Wie zu 13.
17	Züllichau	9 27	2 57	2 28	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. D., den 30. April 1907.

Der Regierungs-Präsident.

359. Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem im Betriebe der Wasserbauverwaltung zu Landsberg a. W. beschäftigten Bühnengehilfen Ferdinand **Seelig** zu Johanneswunsch und dem ebenda beschäftigten Arbeiter August **Wolff** zu Trebisch, Kreis Schwerin a. D., das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

360. Der Ritterschaftsdirektor **von Pappriß** zu Kadach ist als Kreisdeputierter des Kreises West-Sternberg bestätigt worden.

361. Die Oberförsterstelle in Lübben ist vom 1. Juni 1907 ab dem Forstmeister **Fesca** in Hohenbucko übertragen worden.

362. Der Regierungsassessor **Heine** ist dem Landrate des Kreises Sorau N.-O. zur Hilfeleistung in den landrätlichen Dienstgeschäften zugeteilt worden.

363. Dem Fräulein Elisabeth **Schirmer** in Willersdorf, Kreis Königsberg Nm., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

364. Dem Fräulein Ella **Winkler** in Schmiedelbrück, Kreis Soldin, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

Vermischtes.

365.

Verwaltungs-Uebersicht

der Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1906.

I. Die ständische Haupt-Sparkasse der Niederlausitz besteht:	Am Schlusse des Jahres				Mithin im Jahre 1906			
	1905		1906		mehr		weniger	
A. Kapitalien, welche zu $3\frac{1}{2}$ % ausgeliehen sind:	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Landkreise der Niederlausitz und der Stadtkreise Forst und Guben und zwar:								
a. auf Standesherrschaften	1 648 620	—	1 612 620	—	—	—	36 000	—
b. " Rittergüter	11 200 947	75	11 446 727	75	245 780	—	—	—
c. " städtische Besitzungen	14 789 686	40	16 195 135	40	1 405 449	—	—	—
d. " kleine ländliche Besitzungen	9 727 461	09	10 059 057	09	331 596	—	—	—
e. an Korporationen	9 841 321	—	10 230 701	—	389 380	—	—	—
2. Auf Grundstücke außerhalb der Niederlausitz	1 405 760	—	1 394 760	—	—	—	11 000	—
3. Gegen Faustpfänder nach Vorschrift des Regulativs vom 6. April 1891 zu 4 %	12 350	—	10 350	—	—	—	2 000	—
B. Staats- und Landespapiere und zwar:								
1. Pfandbriefe zu $3\frac{1}{2}$ %	10 936 675	—	11 425 575	—	488 900	—	—	—
2. " " 4 %	900	—	900	—	—	—	—	—
3. Obligationen von $3\frac{1}{2}$ % igen Staats-Anleihen	11 290 700	—	12 140 700	—	850 000	—	—	—
4. " " 3 % igen " " "	100 000	—	100 000	—	—	—	—	—
5. Rentenbriefe " 4 %	574 650	—	544 050	—	—	—	30 600	—
C. Bare Geldbestände bei der Haupt-Sparkasse und den Neben-Sparkassen einschließl. des Vorschusses für Portoauslagen im Betrage von 500 Mark	612 482	06	712 208	85	99 726	79	—	—
D. Disponible Fonds:								
1. Guthaben bei dem Bankier C. N. Engelhardt, Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Guthaben bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin	104 836	—	98 917	—	—	—	5 919	—
E. Noch einzuziehende Zinsen und zwar:								
1. von Hypotheken- und Faustpfand-Kapitalien	42 842	61	38 428	12	—	—	4 414	49
2. von den Coupons der Kapitalien sub B	105 290	13	112 421	63	7 131	50	—	—
F. Forderungen für Kostenvorschüsse, Portoverläge und sonstige Vorschüsse	59 591	92	39 466	57	—	—	20 125	35
G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse	47 600	—	54 550	—	6 950	—	—	—
Summa	72 501 713	96	76 216 568	41	3 824 913	29	110 058	84

II. Hiervon gehen ab:

a. sämtliche Einlagen der Interessenten bei der ständ. Haupt-Sparkasse der Niederlausitz mit Einschluß der berechneten Zinsen . . .	65 251 232 90	68 738 324 79	3 487 091 89	—	—
b. die Summe der eingezahlten Amortisations-Raten, einschließlich der davon bis Ende Dezember 1906 berechneten Zinsen . . .	2 471 478 91	2 385 371 91	—	—	86 107 —
Summa	67 722 711 81	71 123 696 70	3 487 091 89	—	86 107 —
Es verbleibt mithin als Reservefonds der Betrag von Werden die vorhandenen Papiere zum Kurswert am 31. Dezember 1906 eingestellt, so ergibt sich als Betrag des Reservefonds	4 779 002 15	5 092 871 71	313 869 56	—	—
Werden dieselben gemäß Ministerial-Erlaß vom 24. Januar 1891 — I. B. 527 — zum Tageskurse am Rechnungsschlusse 1906, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem eingestellt, so ergibt sich als Reservefonds	4 816 669 25	4 543 522 91	—	—	273 146 34
	4 712 158 70	4 524 128 77	—	—	188 029 93

Erläuterungen.

Ad I A 1. Hypotheken-Kapitalien wurden im Jahre 1906 neu ausgeliehen	3 123 063 M. — Pf.
Dagegen sind zurückgezahlt worden	797 858 „ — „
Die Summe der ausgeliehenen Darlehne ist sonach gewachsen um	2 325 205 M. — Pf.
und zwar: bei den Rittergütern um	245 780 M. — Pf.
„ „ städtischen Besitzungen um	1 405 449 „ — „
„ „ kleinen ländlichen Besitzungen um	331 596 „ — „
„ „ Korporationen um	389 380 „ — „
	2 372 205 M. — Pf.

sie hat sich verringert:

bei den Standesherrschaften um 36 000 M. — Pf.	
A 2. bei den Grundstücken außerhalb der Niederlausitz um	11 000 „ — „ = 47 000 M. — Pf.
	wie oben 2 325 205 M. — Pf.
A 3. Die Summe der Faustpfand-Darlehne betrug ultimo 1905	12 350 M. — Pf.
ultimo 1906 waren ausgeliehen	10 350 „ — „
Mithin ultimo 1906 weniger	2 000 M. — Pf.
B 1. Pfandbriefe zu 3 1/2 % waren ultimo 1905 vorhanden	10 936 675 M. — Pf.
angekauft wurden im Jahre 1906	500 000 „ — „
	zusammen 11 436 675 M. — Pf.
ausgelöst wurden im Jahre 1906	11 100 M. — Pf.
Mithin Bestand ultimo 1906	11 425 575 M. — Pf.
B 3. Obligationen von 3 1/2 %igen Staatsanleihen waren ultimo 1905 vorhanden	11 290 700 M. — Pf.
angekauft wurden im Jahre 1906	850 000 „ — „
Mithin Bestand ultimo 1906	12 140 700 M. — Pf.
B 5. Rentenbriefe zu 4 % waren ultimo 1905 vorhanden	574 650 M. — Pf.
ausgelöst wurden im Jahre 1906	30 600 „ — „
Mithin Bestand ultimo 1906	544 050 M. — Pf.

Ad II a. Sämtliche Einlagen der Interessenten betragen	
am Schlusse des Jahres 1905	65 251 232 M. 90 Pf. auf 145 202 Quittungsbücher.
Hinzugetreten sind im Jahre 1906	
a. durch neue Einlagen	10 134 939 „ 83 „ und 10 381 „
b. durch Zinszuschreibung	1 956 872 „ 37 „
	sind 77 343 045 M. 10 Pf. auf 155 583 Quittungsbücher.
Dagegen sind zurückgenommen	8 604 720 „ 31 „ und 6 127 „
Verbleiben am Schlusse des Jahres 1906	68 738 324 M. 79 Pf. auf 149 456 Quittungsbücher.

Lübben, den 23. März 1907. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.